# VERORDNUNG (EWG) Nr. 467/75 DES RATES

**vom 27. Februar 1975**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 465/75 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 (4), sind bestimmte Bedingungen für die Zulassung in der Gemeinschaft von Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft aufgeführt. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere die Frei-Grenze-Werte entsprechend der Konsolidierung im Rahmen des GATT. Diese Werte müssen dem in der Gemeinschaft für die Zeit vom 3. März bis zum 15. September 1975 festgesetzten Richtpreis für Milch angepaßt werden.

Die Unterteilungen des Tarifs für Milch zur Ernährung von Säuglingen und für aus Emmentaler hergestellten Schmelzkäse der Tarifstellen 04.02 B I a) bzw. 04.04 D I des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechen nicht mehr den Erfordernissen des Handels und können aus Vereinfachungsgründen jeweils zu einer einzigen Tarifstelle zusammengefaßt werden. Außerdem müssen die Verpackungsvorschriften für diese Erzeugnisse der Entwicklung der Verpackungstechniken angepaßt werden.

Infolge der vorstehend genannten Vereinfachung des Gemeinsamen Zolltarifs müssen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 über die Festsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden Erzeugnisse angepaßt werden. Für Milch zur Ernährung von Säuglingen erscheint angesichts des schwachen Handelsvolumens eine Abschöpfung von 30 Rechnungseinheiten je 100 kg gerechtfertigt. Für Schmelzkäse erweist sich eine Abschöpfung von 30 Rechnungseinheiten je 100 kg ebenfalls als ausreichend, da 95 % des Handels auf Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder weniger entfallen.

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird unter anderem das Verfahren zur Berechnung der Abschöpfung für Käse der Tarifstellen 04.04 E I b) 2, 04.04 E I b) 3 und 04.04 E I b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs für die Fälle festgelegt, in denen die Ermittlungen ergeben, daß die Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht unter bestimmten Mindestpreisen liegen. Die Marktlage für diese Käsesorten einerseits sowie der Anstieg der Milchpreise und der Verarbeitungskosten andererseits ermöglichen die Anhebung dieser Mindestpreise und damit die Verringerung der Abschöpfung.

Das Zolltarifschema des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ist im Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält die Ziffer 6 folgende Fassung:

„6. unter die Tarifstelle 04.02 B I a) fällt, ist gleich 30 Rechnungseinheiten;"

(2) Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält folgende Fassung:

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

„*Artikel 6*

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm eines Erzeugnisses der Gruppe Nr. 7, das unter die Tarifstelle

— 04.04 A I a) 1 oder 04.04 A I b) 1 aa) fällt, ist gleich 15 Rechnungseinheiten,

— 04.04 D I fällt, ist gleich 30 Rechnungseinheiten".

*Artikel 2*

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Gegenüber dritten Ländern, bei denen festgestellt wurde, daß bei der Einfuhr der zur Gruppe Nr. 11 gehörenden Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus diesen Drittländern der Preis nicht niedriger ist als

— 130 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm bei Erzeugnissen der Tarifstellen 04.04 E I b) 2 und 04.04 E I b) 3 oder

— 115 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 4,

ist die Abschöpfung je 100 Kilogramm

1. eines Erzeugnisses der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa), 04.04 E I b) 3 oder 04.04 E I b) 4 gleich dem um 130 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis;

2. eines Erzeugnisses der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) gleich der Summe der folgenden Teilbeträge:

   a) eines Teilbetrags in Höhe der gemäß Ziffer 1 berechneten Abschöpfung,

   b) eines Teilbetrags in Höhe von 20 Rechnungseinheiten."

*Artikel 3*

Die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Bezeichnungen von Waren der Tarifstellen 04.02 B I a), 04.04 A I und 04.04 D I des Gemeinsamen Zolltarifs werden durch die Warenbezeichnungen gemäß den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 4*

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß den Anhängen III und IV der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt in Kraft:

— hinsichtlich des Artikels 2 und der Änderungen gemäß den Anhängen I und III der vorliegenden Verordnung am 3. März 1975;

— hinsichtlich des Artikels 1 und der Änderungen gemäß den Anhängen II und IV der vorliegenden Verordnung am 16. April 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. A. CLINTON

*ANHANG I*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 04.04 | Käse und Quark: |
| | A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform: |
| | I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshuntertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2): |
| | a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von: |
| | 1. 186,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 206,68 RE (a) |
| | 2. 206,68 RE (a) oder mehr |
| | b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt: |
| | 1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von |
| | aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 206,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 234,68 RE (a) |
| | bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 234,68 RE (a) oder mehr |
| | 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 254,68 RE (a) oder mehr |
| | II. (unverändert) |

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 7,11 RE je 100 kg Eigengewicht.

*ANHANG II*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 04.02 | B. gezuckert:<br><br>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:<br><br>a) Milch zur Ernährung von Säuglingen (1), in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen (2)<br><br>b) (unverändert) |
| 04.04 | D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:<br><br>I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf (7), mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 150 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)<br><br>II. (unverändert) |

(7) Als „Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf" im Sinne dieser Tarifstelle gilt nur Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.

*ANHANG III*

In Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Spalten der Tarifstelle 04.04 A I wie folgt geändert:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz | |
|---|---|---|---|
| | | autonom % oder Abschöpfung (Ab) | vertragsmäßig % |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform: | | |
| | I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (b): | | |
| | a) in Standardlaiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von | | |
| | 1. 186,68 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 206,68 RE (*) | 23 (Ab) | (a) |
| | 2. 206,68 RE (*) oder mehr | 23 (Ab) | (a) |
| | b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt: | | |
| | 1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von | | |
| | aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 206,68 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 234,68 RE (*) | 23 (Ab) | (a) |
| | bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 234,68 RE (*) oder mehr | 23 (Ab) | (a) |
| | 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 254,68 RE (*) oder mehr | 23 (Ab) | (a) |
| | II. (unverändert) | | |

(*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 7,11 RE je 100 kg Eigengewicht.

*ANHANG IV*

In Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs erhalten Ziffer 6 der zusätzlichen Vorschriften sowie die Tarifstellen 04.02 B I a) und 04.04 D I folgende Fassung:

„6. Als ‚Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf' im Sinne der Tarifstelle 04.04 D I gilt nur Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten."

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz | |
|---|---|---|---|
| | | autonom % oder Abschöpfung (Ab) | vertragsmäßig % |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 04.02 | B. gezuckert: | | |
| | I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert: | | |
| | a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen (a) | 23 (Ab) | — |
| | b) (unverändert) | | |
| 04.04 | D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform: | | |
| | I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 150 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) | 23 (Ab) | — |
| | II. (unverändert) | | |